

– Muster (Stand: 23.11.2022) –

**Verwaltungsvereinbarung
über die Gewährung von Leistungen aus Landesmitteln für regionale
Härtefallfonds zur Unterstützung von Menschen, die sich aufgrund der
Energiepreissteigerungen in finanzieller Notlage befinden und denen deshalb
Strom- oder Gassperren drohen
(Landesanteil Härtefallfonds Energiepreissteigerung)**

Das Land Niedersachsen
vertreten durch das
Ministerium für Soziales,
Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover

- nachstehend „Land“ genannt –

und

[der Landkreis xy/ die kreisfreie Stadt xy/ die Region Hannover]

- nachstehend „Kommune“ genannt –

schließen die nachstehende Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Erstattung von Unterstützungsleistungen, die im Rahmen von regionalen Härtefallfonds gewährt wurden.

Präambel

In der gemeinsamen Erklärung vom 9.8.2022 „Niedersachsen – Gemeinsam durch die Energiekrise“ ist vereinbart worden, dass das Land regionale Härtefallfonds unterstützt, die dazu dienen konkret drohende Energiesperren von Privatpersonen abzuwenden und sich zu einem Drittel an deren Kosten beteiligt. Die Härtefallfonds im Sinne der gemeinsamen

Erklärung sind nicht als Ersatz der auf Bundesebene beschlossenen Unterstützungsmaßnahmen zur Abfederung sozialer Härten vorgesehen, sondern sollen neben den Leistungen der sozialen Sicherungssysteme und den Maßnahmen des Bundes ergänzend subsidiär dort greifen, wo trotz der Leistungen und Unterstützungsmaßnahmen etwaige Härtefälle verbleiben. Das Land stellt den Kommunen hierfür insgesamt bis zu 50 Mio. Euro zur Verfügung.

§ 1 Zweck der Vereinbarung

Zur Abwendung konkret drohender Energiesperren unterstützt das Land die kommunalen Gebietskörperschaften, die Unterstützungsleistungen aus regionalen Härtefallfonds im Sinne dieser Vereinbarung gewähren, und erstattet aus Gründen der Billigkeit aus Landesmitteln einen Teil der gewährten Unterstützungsleistungen.

§ 2 Gegenstand der Erstattung

1. Die Erstattung wird für einen Teil der Unterstützungsleistungen erbracht, die bedürftigen Personen als Begünstigten aus dem regionalen Härtefallfonds gewährt wurden.

Erstattungen erfolgen nur für Unterstützungsleistungen aus regionalen Härtefallfonds, die die nachfolgenden Anforderungen erfüllen:

- Aus dem regionalen Härtefallfonds dürfen Unterstützungsleistungen nur an bedürftige natürliche Personen erfolgen, die ihren Wohnsitz in der Kommune haben, und bei denen im Zeitpunkt der Antragstellung eine finanzielle Notlage besteht. Eine finanzielle Notlage im Sinne dieser Vereinbarung liegt dann vor, wenn es der bedürftigen Person aufgrund der Preissteigerungen nicht möglich ist, die Energiekosten aus ihrem Einkommen oder vorhandenen Vermögen zu decken und deshalb die Verhängung einer Energiesperre konkret droht. Eigenes Vermögen, das zu einem Ausgleich der finanziellen Notlage eingesetzt werden kann, muss vorrangig eingesetzt werden. Hinsichtlich des dabei zu berücksichtigenden Vermögens sind die Vorschriften des SGB II in ihrer jeweiligen Fassung¹ entsprechend anzuwenden.
- Aus dem regionalen Härtefallfonds dürfen Unterstützungsleistungen nur gewährt werden, wenn zuvor andere Hilfsmöglichkeiten vorrangig ausgeschöpft worden sind. Hierzu zählen Absprachen und Vereinbarungen mit Energieversorgungsunternehmen zur Abwendung der angedrohten Energiesperre (Stundungen, Ratenzahlungen,

¹ Die Parteien der Verwaltungsvereinbarung sind sich einig, dass die Vorschriften des SGB II hinsichtlich des zu berücksichtigenden Vermögens ohne die Regelungen einer ggf. neu eingeführten Karenzzeit angewendet werden.

Reduzierung von Abschlagszahlungen), die Inanspruchnahme von staatlichen Transferleistungen sowie von sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen oder Billigkeitsleistungen, die der Abfederung der Preissteigerungen dienen. Ein Anspruch auf staatliche Transferleistung oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen, deren Einsatz oder Verwirklichung die drohende Energiesperre abgewendet hätte, darf zum Zeitpunkt der Hilfestellung aus dem regionalen Härtefallfonds nicht bestanden haben.

- Die aus dem regionalen Härtefallfonds gewährten Unterstützungsleistungen dürfen ausschließlich dazu dienen, konkret drohende Energiesperren abzuwenden. Hierfür muss eine konkrete Zahlungsaufforderung über erhöhte Abschlagszahlungen oder eine Nachzahlung im Rahmen der Jahresendabrechnung bestehen, die erstmals nach dem 1.10.2022 und bis zum 31.12.2023 gestellt wurde. Ausgeglichen werden durch die Unterstützungsleistungen Energiekosten (ausschließlich Gas und Strom) für Heizung, Warmwasser oder Haushaltsstrom. Nicht umfasst sind Kosten von Investitions- oder Erhaltungsmaßnahmen für Heizungs- und Stromanlagen. Dass eine berechnete Zahlungsaufforderung vorliegt, ist der Kommune sowohl von dem Energieversorgungsunternehmen mittels Prüfung der Forderung im „Vier-Augen-Prinzip“ sowie durch die bedürftige Person, zu deren Gunsten die Unterstützungsleistung gezahlt werden soll, zu bestätigen.

1.1. Die Unterstützungsleistung aus dem regionalen Härtefallfonds wird je Haushalt und je Energieart einmalig gewährt. Eine Unterstützungsleistung aufgrund erhöhter Abschlagszahlungen darf neben den bis zur Gewährung aufgelaufenen Abschlagsbeträgen auch max. zwei zukünftige Abschläge umfassen. Unterstützungsleistungen werden nicht für Forderungen für Energielieferungen gewährt, die für eine gewerbliche, selbständige oder land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit erfolgt sind, es sei denn, dass der Energieverbrauch nicht von dem Verbrauch für die private Lebensführung getrennt ist und der private Anteil des Energieverbrauchs 50% übersteigt.

1.2. Von Unterstützungsleistungen ausgeschlossen sind Haushalte, die über mehr als das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen vergleichbarer Haushalte in Niedersachsen, das sich aus den Daten des Landesamts für Statistik Niedersachsen von 2021 ergibt, verfügen. Das Land stellt der Kommune zur Berechnung des jeweiligen durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens vergleichbarer Haushalte ein Excel-basiertes Berechnungsinstrument zur Verfügung.

§ 3 Voraussetzung für die Erstattung

1. Die Kommune gewährleistet die Einhaltung der Anforderungen nach § 2 bei der Gewährung der Unterstützungsleistungen. Sie hält Nachweise für die Anforderungen nach § 2 Nr. 1., 1. Spiegelstrich sowie § 2 Nr. 1.2 vor. Die Nachweise sollen die Einkommensnachweise der letzten drei Monate und den letzten Steuerbescheid der erwerbstätigen Haushaltsmitglieder, sowie eine rechtsverbindliche, schriftliche Glaubhaftmachung der Vermögensverhältnisse der bedürftigen Personen umfassen.
2. Die Kommune und das betroffene Energieversorgungsunternehmen müssen gemeinsam die Kosten tragen, die in Verbindung mit den aus dem regionalen Härtefallfonds gewährten Unterstützungsleistungen für die Abwendung der Energiesperren entstehen. Zu den Kosten zählen sowohl schuldbefreiende Geldzahlungen zu Gunsten der bedürftigen Personen an die Energieversorgungsunternehmen als auch Forderungsverzichte von den Energieversorgungsunternehmen selbst ohne die Umsatzsteuer, die tatsächlich nicht entsteht oder berichtigt werden kann.
3. Mit den betroffenen Energieversorgungsunternehmen muss eine Vereinbarung bestehen, dass diesen die vorrangige Prüfung von Absprachen und Vereinbarungen zur Abwendung einer Energiesperre obliegt und erst nach Ausschöpfen aller dortigen Möglichkeiten (Stundungen, Ratenzahlungen, Reduzierung von Abschlagszahlungen) eine Abgabe an die Kommune zur Prüfung einer Unterstützungsleistung aus dem regionalen Härtefallfonds erfolgt sowie dass das jeweilige Energieversorgungsunternehmen für die Dauer des Prüfverfahrens über die Gewährung von Unterstützungsleistungen aus dem regionalen Härtefallfonds gegenüber der betroffenen Person keine Energiesperren setzt.
4. Die Auszahlung von Unterstützungsleistungen im Rahmen des regionalen Härtefallfonds müssen von der Kommune schuldbefreiend zu Gunsten der bedürftigen Person direkt auf das Kundenkonto beim Energieversorgungsunternehmen überwiesen worden sein. Die Kommune hat über Absprachen mit dem Energieversorgungsunternehmen und Benennung des konkreten Verwendungszwecks sicherzustellen, dass die Unterstützungsleistungen ausschließlich zur Tilgung einer Forderung im Sinne von § 2 Nr. 1., 3. Spiegelstrich verwendet werden.

§ 4 Art und Umfang, Höhe der Erstattung

1. Die Erstattungszahlung wird als nicht rückzahlbarer, anteiliger Zuschuss gewährt.

2. Die Höhe der Erstattung beträgt 1/3 der Kosten nach § 3 Nr. 2., die entstanden sind, um die drohende Energiesperre abzuwenden.

3. Das maximale Volumen der Erstattung im Erstattungszeitraum, das auf die Kommune entfällt, ergibt sich aus der Anlage.

§ 5 Verfahren und Durchführung der Erstattung

1. Erstattungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim.

2. Erstattungsanträge sind bei der Erstattungsbehörde schriftlich zu stellen. Die für die Antragstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Formulare für die Abgabe der benötigten Erklärungen werden von der Erstattungsbehörde auf Anforderung bereitgestellt. Die Auszahlung der Erstattung erfolgt quartalsweise, erstmals zum 15.01.2023.

3. Die Kommune muss die Erstattungsanträge und die begründenden Unterlagen spätestens am 31.03.2024 bei der Erstattungsbehörde vorlegen.

4. Die Richtigkeit der getätigten Ausgaben für die Unterstützungsleistungen und die Höhe von etwaigen Forderungsverzichten der Energieunternehmen in diesem Zusammenhang muss durch die Kommune schriftlich bestätigt werden. Daneben ist eine Auflistung vorzulegen, die die Einzelfälle der Unterstützungsleistungen aufgeschlüsselt nach Namen der natürlichen Person und Höhe der gewährten Unterstützungsleistung enthält. Die Erstattungsbehörde stellt für diese Auflistung ein Muster bereit. Eine Zusicherung für das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Nr. 1 kann für die Gesamtheit der in der Auflistung genannten Einzelfälle erfolgen.

5. Die Kommune verpflichtet sich, der Erstattungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sich für die Erstattung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen. Überzahlungen sind von der Kommune zu erstatten.

6. Die Erstattungsbehörde ist berechtigt, Akten, Belege und sonstige Verwaltungsunterlagen anzufordern sowie die Angaben vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Kommune hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Außerdem ist sie verpflichtet, alle Unterlagen, die

für die Erstattung und für den Nachweis notwendig waren, für zehn Jahre nach Vorlage des Nachweises aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

§ 6 Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 30.06.2024 außer Kraft.

§ 7 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Verwaltungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Verwaltungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommenden wirksamen Regelung zu treffen.

Ort, den

Für das Ministerium für Soziales,
Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

[Name]

Für [den Landkreis xy/ die kreis-
freie Stadt/ die Region Hannover]

[Name]